

# Ergänzende Stellungnahme des Bundesverbandes BioEnergie e.V. (BBE) vom 02.04.2014 zum fortgeschriebenen Referentenentwurf des BMWi für die Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) vom 31.03.2014



Der Bundesverband BioEnergie e.V. (BBE) ist der Dachverband des bundesdeutschen Bioenergiemarktes. Im BBE sind die Marktakteure entlang der gesamten Wertschöpfungskette des biogenen Strom-, Wärme- und Kraftstoffmarktes organisiert: vom Biomasseanbau und ihrer Bereitstellung über den Maschinen- und Anlagenbau bis hin zu der Planung und dem Betrieb von Bioenergieanlagen in den unterschiedlichen Sektoren.

Der Bundesverband BioEnergie e.V. (BBE) hat bereits eine umfangreiche Stellungnahme am 12.03.2014 zum EEG-Referentenentwurf des BMWi vom 04.03.2014 eingereicht. Die dort aufgeführten Positionen und Kritikpunkte haben auch in Bezug auf den fortgeschriebenen EEG-Referentenentwurf des BMWi vom 31.03.2014 nach wie vor Gültigkeit, so dass der BBE grundsätzlich auf seine Stellungnahme vom 12 03.2014 verweist und um die diesbezüglichen für die Bioenergiebranche dringlichen Korrekturen bittet. Im aktuellen EEG-Referentenentwurf vom 31.03.14 hat sich nichts an der diskriminierenden Haltung gegenüber der Bioenergie verändert. Dies ist gerade deshalb nicht nachvollziehbar, da die aktuelle Entwicklung in Osteuropa die negativen politischen Auswirkungen der Abhängigkeit Deutschlands von Erdöl und Erdgas in eindrucksvoller Weise dokumentieren. Hier ist dringend eine Diversifizierung gefordert, zu welcher die Bioenergie einen maßgeblichen Anteil leisten kann! Biomasse ist weder teuer noch ineffizient, sie ist der einzige erprobte regenerative Energieträger, der über Kraft-Wärme-Kopplung und flexible Stromproduktion seinen Beitrag nicht nur zur Energiewende sondern auch zur weiteren Diversifizierung des Energiemixes - und das als echte Alternative zu Erdgas, Erdöl, Stein- und Braunkohle - leisten kann!

Ergänzend zur BBE-Stellungnahme vom 12.03.2014 nimmt der BBE zu dem fortgeschriebenen EEG-Referentenentwurf des BMWi des EEG vom 31.03.2014 wie folgt Stellung:

Alle Pelletproduzenten – unabhängig vom Standort innerhalb oder außerhalb
 Sägewerk - müssen weiterhin von der besonderen Ausgleichsregelung zur
 EEG-Umlage nach § 60 f profitieren können

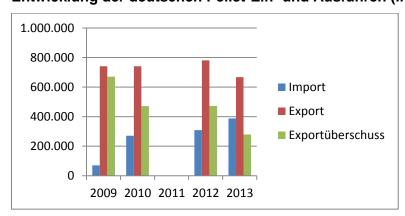
**EEG-Entwurf**: Die Herstellung von Holzpellets soll – anders als die Mineralölverarbeitung – nicht mehr von der besonderen Ausgleichregelung zur EEG-Umlage gem. § 60 f für stromkostenintensive Unternehmen profitieren (s. Liste der stromkostenintensiven Branchen in Anl. 4 - Liste 1). Für den überwiegenden Teil der - bisher begünstigten – Pelletproduzenten würden die Stromkosten stark ansteigen. Die Wettbewerbsfähigkeit gegenüber - zunehmenden - Pelletimporten wäre nicht mehr gegeben.



### Bewertung:

- Der Anteil der Stromkosten an der Bruttowertschöpfung (in die die Holzkosten nicht einbezogen werden) bei der Pelletproduktion ist hoch und beträgt je nach Unternehmen von 20 bis über 40 Prozent. Die Mehrbelastung je Tonne Pellets beträgt ohne Entlastung für Pelletproduzenten zwischen 8 und 10 EUR je Tonne Pellets. Das sind rd. 5 Prozent am Verkaufswert ab Werk und damit ein relevanter Faktor für die Wettbewerbsfähigkeit. Bei der traditionell niedrigen Marge für die Herstellung und den Handel von Pellets können Unternehmen ohne Rabattierung gegenüber besser gestellten Unternehmen nicht mehr wettbewerbsfähig sein.
- Pelletwerke mit Standort außerhalb von Sägewerken (NACE-Code 1629) sollen nicht mehr von der Ausgleichsregelung profitieren. Dies würde eine erhebliche Wettbewerbsverzerrung zuungunsten dieser Pelletproduzenten darstellen, da rd. 70 Prozent der deutschen Pelletproduktion außerhalb von Sägewerken hergestellt wird.
- Angesichts der in den vergangenen Jahren deutlich angestiegenen Pelletimporte (70.600 t in 2009; 390.000 t in 2013) steht die Pelletbranche zunehmend im internationalen Wettbewerb.
- Durch diese Regelung würde auch die am Wärmemarkt politisch angestrebte Energiewende gebremst. Dies verstärkt sich dadurch, weil die Mineralölverarbeitung als direkter Konkurrent der Pelletbranche weiter begünstigt werden soll.

### Entwicklung der deutschen Pellet-Ein- und Ausfuhren (in Tonnen)



<u>Forderung:</u> Die Produktion von Holzpellets muss – unabhängig vom Standort - auch in Zukunft von der besonderen Ausgleichsregelung für die EEG-Umlage nach § 60 f profitieren und die Liste der stromkostenintensiven Unternehmen (Liste 1 der Anlage 4) aufgenommen werden.

- 2. <u>Modifizierung der Regelungen zur Belastung der Eigenstromerzeugung in</u> Kraft-Wärme-Kopplung (§ 58)
- a.) Neuanlagen grundsätzliche Umlagepflicht für EE-Anlagen

**EEG-Entwurf:** § 58 Abs. 1 Referentenentwurf-EEG sieht nunmehr erstmals für Neuanlagen vor, dass auch für die Eigenversorgung grundsätzlich die EEG-Umlage zu entrichten ist.

### **Bewertung:**

Erhebliche Bedenken bestehen im Hinblick auf die Einbeziehung der regenerativen Erzeugung und gegen die hierfür in der Begründung vorgetragenen Aspekte:

- Die Regelung verkennt Kostenaspekte: Bei einer Eigenversorgung mit Biogas und anderen biogenen Energieträgern erfolgt eine regenerative Wärme- und Stromversorgung OHNE eine Förderung durch das EEG. Damit wird die EEG-Umlage in erheblichem Maße entlastet. Zudem werden Netzausbaukosten vermieden, die für andere Versorgungsformen und Energieträger in Milliardenhöhe notwendig sind. Ferner ist aus Kostensicht festzustellen, dass die Eigenversorgung im höchsten Maße markt- und nachfrageorientiert ist.
- Das EEG verfolgt das Ziel, die Schäden durch die Energieversorgung zu begrenzen. Bei der fossilen KWK werden diese negativen und weitgehend unterschätzten Folgen jedoch nicht vermieden und bleiben auch ansonsten unberücksichtigt. Dem entgegen fallen diese Schäden und die daraus resultierenden externen Kosten bei der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien schon gar nicht an. Auch dies gebietet eine Privilegierung der regenerativen Erzeugung.
- Des Weiteren ist eine Förderung der regenerativen Eigenversorgung auch aus energietechnischer Sicht wünschenswert. Aus diesem Blickwinkel sind vor allem zwei Punkte zu beleuchten:
  - Zum einen wird Netzausbau vermieden.
  - Zum anderen werden Netzbelastungen durch die Eigenversorger, die in aller Regel höchst volatiles und atypisches Abnahmeprofil aufweisen, vermieden.

Schon aufgrund des letzten Aspektes ist auch die Aussage in der Begründung, nach der durch die Eigenversorgung dem System Flexibilität entzogen wird, nicht nachvollziehbar. Zudem ist jeder Eigenversorger aufgrund der Ausgestaltung der Leistungspreise für Strom daran interessiert, dass er den gesamten benötigten Strom selbst bereitstellen will. Dies führt



dazu, dass der Eigenversorger gerade für Spannungsspitzen zusätzlich Leistung bereitstellt. Daraus resultiert wiederum, dass weniger Flexibilität benötigt wird, weil der Eigenversorger die Spannungsspitzen selbst glättet, und eine höhere positive Flexibilität für das Gesamtsystem zum Ausgleich von Einspeiseausfällen der volatilen Energieträger zur Verfügung steht.

<u>Forderung:</u> Der aus regenerativen Energieträgern erzeugte Strom sollte ausgenommen wird.

### b.) Neuanlagen - Reichweite der Befreiung

**<u>EEG-Entwurf:</u>** Nach § 58 Abs. 2 Nr. 3 Referentenentwurf-EEG entfällt der Strom für den Kraftwerkeigenverbrauch.

### Bewertung:

Gemäß der Begründung soll davon nicht die Gewinnung des Brennstoffes erfasst sein. Dieser Hinweis erscheint für die Gewinnung fossiler Energieträger als auch für Vorgänge, die außerhalb der Reichweite des Anlagenbegriffs stattfinden, sachgerecht. Für die Aufbereitung und Erzeugung der Energieträger innerhalb der Anlage ist dieser Hinweis aber schon deshalb sachlich nicht tragfähig, da er der Reichweite des Anlagenbegriffs widerspricht.

Darüber hinaus werden fossile Energieträger aus zweierlei Gesichtspunkten privilegiert.

- Zum einen haben fossile Anlagen sehr oft einen höheren Kraftwerkseigenverbrauch, der von der Begründung ausdrücklich erfasst wird (z.B. für Abgas- oder Rauchgasreinigung, Dampferzeugerwasserspeisung, Wasseraufbereitung etc.).
- Zum anderen ist festzustellen, dass der wesentliche Stromanteil bei der Erzeugung von Strom aus Biogas in den Fermentern genutzt wird. Für diesen Stromanteil ist zumindest eine reduzierte EEG-Umlage zu zahlen. Bei fossilen Anlagen fällt für die Energiegewinnung in aller Regel schon deshalb keine EEG-Umlage an, weil diese nicht in Deutschland erfolgt und soweit sie in Deutschland erfolgt, teilweise Befreiungstatbestände gelten.

<u>Forderung:</u> In § 58 Abs. 2 Nr. 3 Referentenentwurf-EEG sollte auf den Anlagenbegriff abgestellt werden.



### c.) Bestandsanlagen – Behinderung der nachfrageorientierten Strombereitstellung

**EEG-Entwurf:** Nach § 58 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. Abs. 3 Referentenentwurf-EEG sind Bestands-Bioenergieanlagen von der EEG-Umlage für die Eigenversorgung befreit. Diese Befreiung soll jedoch nach § 58 Abs. 3 Nr. 3 Referentenentwurf-EEG entfallen, wenn die installierte Leistung durch eine Erneuerung, Erweiterung oder Ersetzung um mehr als 30 Prozent erhöht wird.

### **Bewertung:**

Zu Recht hat die Bundesregierung entschieden, dass die bewährte Flexibilitätsprämie des EEG 2012 zur nachfrageorientierten Strombereitstellung fortgeschrieben werden soll.

Diese ist jedoch nur sinnvoll, wenn eine weit höhere installierte Leistung zur nachfrageorientierten Strombereitstellung zugesetzt wird. So favorisiert zum Beispiel der sogenannte Bayernplan eine Verdreifachung der Leistung.

Der Anlagenbetreiber würde sich bei Beibehaltung der Regelung in aller Regel entscheiden müssen, ob er Strom nachfrageorientiert bereitstellt oder er sich selbst mit Strom versorgt. Ein sachlicher Grund für diesen Zielkonflikt ist nicht ersichtlich.

**Forderung:** Auf den Entfall der Privilegierung im Falle einer Erweiterung sollte verzichtet wird. Soweit man die Privilegierung von der derzeitigen Substrat- und Anlagenkonfiguration abhängig machen will, sollte auf den Begriff der Höchstbemessungsleistung abgestellt werden. Bei der Berechnung der Höchstbemessungsleistung sollte auf die installierte Leistung abgestellt und auch das Rumpfjahr 2014 berücksichtigt werden. Ferner ist an einen Zuschlag zu Adressierung von Effizienzgewinnen zu denken.



### d.) Weiterer Modifizierungsbedarf im § 58

**EEG-Entwurf:** Die Regelungen zur Beteiligung der Eigenstromerzeugung an den Kosten des Ausbaus der Erneuerbaren Energien sind im Entwurf der EEG-Novelle vom 31.032014 sind im § 58 ausgeführt wurden.

### **Bewertung:**

Der BBE ist der Auffassung, dass gerade eine Belastung der Eigenerzeugung des Stroms, der im Rahmen der gekoppelten Kraft-Wärme-Erzeugung anfällt, nicht verursachergerecht ist. Gerade die Kraft-Wärme-Kopplung ist der technische Weg, durch den die Sektoren Wärme und Strom auf effiziente Weise, und beim Einsatz von Biomethan klimaneutral, in dezentralen Strukturen zusammen wachsen. Dabei werden im privaten, wie im kommunalen Bereich die KWK-Anlagen überwiegend wärmegeführt betrieben, d.h. die Wärmeversorgung steht im Vordergrund. Der dabei anfallende Strom wird additiv sinnvoll vor Ort verwertet bzw. eingesetzt. Diese effiziente dezentrale Energieerzeugung mit der EEG Umlage zu belasten, kann demnach allenfalls unter dem Solidarisierungsaspekt in begrenztem Umfang gerechtfertigt werden. Dabei müssen vor allem die Auswirkungen auf den Wärmesektor berücksichtigt werden. Hier wurden in den vergangenen Jahren intensive Anstrengungen unternommen, die effiziente Kraft-Wärme-Kopplung zu verbreiten und zu etablieren. Durch jüngste Entwicklungen wie von Brennstoffzellenheizgeräten, erfolgt dies zukünftig im Ein- und Zweifamilienhaus hocheffizient. Eine Belastung mit der EEG-Umlage würde diese Entwicklungen und deren Entfaltung konterkarieren und letztlich gefährden.

<u>Weitere Forderungen:</u> Vor dem Hintergrund halten wir es für erforderlich die folgenden Regelungen zur Belastung der Eigenstromerzeugung in Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) weiter zu modifizieren:

### §58 Abs.2 Nr.1

Genereller Bestandsschutz, bis zu einer Inbetriebnahme zum 31.12.2014 für KWK-Anlagen

### §58 Absatz 5:

Anhebung der Bagatellgrenze auf 50 kW für KWK-Anlagen und Wegfall des MWh-Deckels.



### • §58 Absatz 6:

Eine einseitige Belastung privater und kommunaler KWK-Anlagen zur Wärmeerzeugung ist nicht gerechtfertigt. Eine Belastung von Neuanlagen in diesem Segment ist ohne Verlust der Wirtschaftlichkeit nur bis max. 25 Prozent möglich.

### • §58 Absatz 8:

Eine ¼ Stunden Leistungsmessung wäre gerade für kleine und mittlere KWK-Anlagen unverhältnismäßig aufwendig und ist daher auszuschließen.

Weitere Informationen:

Bundesverband BioEnergie e.V. (BBE)

Godesberger Allee 142-148

D-53175 Bonn

Telefon: (0228) 81 00 222

Telefax: (0228) 81 00 258

Email: info@bioenergie.de

Internet: www.bioenergie.de